



Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage/Handlungsbedarf	3
2.	Zielstellung	3
3.	Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um längerfristig genutzte Erstaufnahmeeinrichtungen	4
3.1	<i>Sicherheitsrelevante Aspekte bei der Auswahl und Belegung von Objekten</i>	<i>4</i>
3.1.1	<i>Gefährdungsanalyse und -bewertung</i>	<i>4</i>
3.1.2	<i>Sicherungsmaßnahmen</i>	<i>5</i>
3.1.3	<i>Brandschutz.....</i>	<i>6</i>
3.1.4	<i>Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.....</i>	<i>6</i>
3.2	<i>Anforderungen an die Betreiber sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Sicherheitsfragen</i>	<i>7</i>
3.3	<i>Anforderungen an den Wachschatz sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeiten</i>	<i>10</i>
3.4	<i>Aufgaben und Zuständigkeiten der Wachpolizei.....</i>	<i>13</i>
3.5	<i>Aufgaben und Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes.....</i>	<i>14</i>
4.	Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um vorübergehend eingerichtete Erstaufnahmeeinrichtungen.....	14
5.	Zusammenarbeit der für die Sicherheit in und um Erstaufnahmeeinrichtungen Verantwortlichen.....	16
5.1	<i>Regelmäßige Sicherheitsbesprechungen.....</i>	<i>16</i>
5.2	<i>Entwicklung von Einsatzszenarien</i>	<i>16</i>

1. Ausgangslage/Handlungsbedarf

In den vergangenen Wochen ist es im Zusammenhang mit den stetig wachsenden Asylbewerberzahlen wiederholt zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen an und in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) gekommen. Dies gilt sowohl für bereits belegte als auch geplante Unterkünfte.

Für die Sicherheit in und um EAE gibt es in Sachsen bisher über die allgemeingültigen Regelungen des Sächsischen Polizeigesetzes¹ sowie des Bauordnungsrechts² hinaus keine verbindlichen Vorgaben. Einzelne Aussagen zur Sicherheit speziell in Asylunterkünften finden sich in der VwV Unterbringung vom 24. April 2015 sowie im Unterbringungs- und Kommunikationskonzept (UKK) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) aus dem Jahr 2014 wieder. Diese richten sich an die unteren Unterbringungsbehörden und tragen lediglich Empfehlungscharakter. Zudem bleibt der Regelungsgehalt hinter den Erfordernissen zurück. So wird zum Wachdienst, der die Sicherheit in den Gemeinschaftsunterkünften gewährleisten soll, ausgeführt: „Ein Wachdienst sollte dort, wo es erforderlich ist, vorgehalten werden“. Zu Qualität und Quantität des Wachdienstes sowie dessen Aufgaben werden hingegen keinerlei Aussagen getroffen. Ebenso sind die Anforderungen an die Betreiber und deren Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen nicht umfassend geregelt. Insofern besteht Regelungsbedarf.

2. Zielstellung

Mit dem vorliegenden Sicherheitsrahmenkonzept sollen geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in und um EAE festgelegt werden. Anhand verbindlicher Mindeststandards sollen die für EAE verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Lage versetzt werden, potenzielle Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen sowie bei Störungen angemessen zu reagieren. Anhand vorgedachter Einsatzszenarien soll das Zusammenwirken der beteiligten Stellen weiter verbessert werden sowie Handlungssicherheit entstehen.

Das Sicherheitsrahmenkonzept richtet sich an die Landesdirektion Sachsen (LDS) als zentral zuständige Stelle für die Erstaufnahme von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen, den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), die Betreiber und den Wachschutz von Erstaufnahmeeinrichtungen sowie den Polizeivollzugsdienst. Es ist Grundlage für die Erstellung objektbezogener Sicherheitskonzepte in Verantwortung der LDS.

¹ Das Sächsische Polizeigesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in ihrer Gesamtheit.

² Das Bauordnungsrecht trifft Regelungen zur Standsicherheit und den Brandschutz.

3. Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um längerfristig genutzte Erstaufnahmeeinrichtungen³

3.1 Sicherheitsrelevante Aspekte bei der Auswahl und Belegung von Objekten

Zuständig für die Einrichtung sowie das Betreiben von EAE ist die LDS. Die Auswahl eines Standortes bzw. eines Objektes erfolgt in der Regel durch den SIB, im Einzelfall durch die LDS.

3.1.1 Gefährdungsanalyse und -bewertung

Bei der Auswahl eines Standortes bzw. Objektes als EAE für Asylbewerber⁴ ist durch den SIB zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zuständige Polizeidirektion einzubeziehen. Durch die Übermittlung geplanter Standorte für EAE wird die Polizei zugleich in die Lage versetzt, erforderliche präventive sowie ggf. auch Einsatzmaßnahmen zu planen⁵.

Der Polizeivollzugsdienst berät den SIB, ob das Objekt bzw. der Standort für die Unterbringung von Asylbewerbern aus polizeilicher Sicht grundsätzlich geeignet ist. Dazu sollte nach Möglichkeit eine Objektbegehung unter Beteiligung von Polizei, SIB sowie des Eigentümers durchgeführt werden. Die abschließende Standortentscheidung obliegt dem SIB.

Auf der Grundlage der Standortentscheidung ersucht der SIB die zuständige Polizeidirektion um eine Gefährdungsanalyse und -bewertung für das betreffende Objekt. Die Polizeidirektion bezieht dazu bei Bedarf das Landeskriminalamt (LKA) ein. Die Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt nach Maßgabe der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 „Personen und Objektschutz“, Anlage 5 „Grundsatzempfehlungen für den materiellen Selbstschutz der Unterkünfte für Asylbewerber, andere Ausländer und Aussiedler“⁶.

Die Polizei erstellt sicherungstechnische Empfehlungen in baulich-technischer sowie personell-organisatorischer Hinsicht. Die Sicherungsempfehlungen sind schriftlich an den SIB zu richten. Sie beinhalten – orientiert an Art und Intensität der Gefährdung sowie den objektbezogenen Gegebenheiten – Maßnahmen, die aus vollzugspolizeilicher Sicht notwendig sind, um einen angemessenen Selbstschutz zu gewährleisten. Sollte aufgrund von unterschiedlichen Rahmenbedingungen eine schrittweise Realisierung der Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, ist durch den SIB nach den Vorgaben der Polizei eine Priorisierung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem SIB sowie der LDS einschließlich der von ihr eingesetzten Betreiber sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Konnte aufgrund einer ad-hoc zu treffenden Unterbringungsentscheidung vorab keine Gefährdungsanalyse und -bewertung vorgenommen werden, ist diese bei längerfristig genutzten EAE frühestmöglich nachzuholen.

³ Längerfristig (mehr als sechs Monate) genutzte EAE können sowohl in fester Bauweise, Containerbauweise als auch als Leichtbauhallen errichtet sein. Zelte sollten grundsätzlich für eine längerfristige Unterbringung nicht genutzt werden.

⁴ Aufnahmeeinrichtung i. S. des § 44 Abs. 1 AsylVG.

⁵ Parallel sind die Standorte dem Operativen Abwehrzentrum (OAZ) der sächsischen Polizei zu übermitteln.

⁶ Näheres bestimmt die Handreichung „Sicherheitsempfehlungen für Asylbewerberunterkünfte“ des LKA vom 21. Januar 2015.

3.1.2 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete baulich-technische Vorkehrungen sollen das rechtswidrige Eindringen, der Bewurf mit gefährlichen Gegenständen, das in Brand setzen der Objekte sowie das Einbringen von gefährlichen Stoffen unterbunden oder zumindest erschwert werden.

Die als EAE genutzten Objekte müssen grundsätzlich über folgende baulich-technische Sicherungseinrichtungen verfügen:

a) mechanische Sicherungseinrichtungen

- umfassende Einfriedung mit Zugangstoren⁷,
- Außenbeleuchtung,
- einbruch-/durchwurfhemmende Türen und Fenster im Erdgeschoss (RC2), insbesondere dann, wenn keine (umfassende) Einfriedung möglich ist
 - die Durchwurfhemmung kann durch das Aufbringen einer durchwurfhemmenden Folie (P2A), welche auf der Innenseite rahmenbefestigt aufgetragen wird, erreicht werden
- Wache/Pforte nach Möglichkeit im Eingangsbereich der äußeren Einfriedung für Wachschutzpersonal,
- Sicherheitsbereich⁸ (RC2/P2A),

b) elektrische/elektronische Überwachungsmaßnahmen

- Videoüberwachung im Eingangsbereich sowie an anderen sicherungsrelevanten Stellen des Objektes mit automatischer Bildaufzeichnung und -speicherung⁹; Aufschaltung beim objektverantwortlichen Wachschutz; dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 33 SächsDSG zu berücksichtigen,

c) kontrollierte Zugangsregelung

- elektronisches bzw. mechatronisches Schließsystem (Chipkarte/Transpondertechnik¹⁰) zum Betreten des Außenbereiches sowie der Gebäude, das zugleich einen Anwesenheitsnachweis beim Betreiber ermöglicht,
- Eingangskontrolle durch das Wachschutzpersonal im 24/7-Betrieb,

d) Alarmierungseinrichtung

- elektroakustisches Notfallwarnsystem (Brandschutz).

⁷ Siehe Fußnote 6.

⁸ Rückzugsmöglichkeit für Personal in Bedrohungsfällen.

⁹ Mit einer Speicherfrist von sieben Tagen.

¹⁰ Die für das Betreten/Verlassen der EAE vorzugsweise einzusetzende Chipkarte/Transpondertechnik ist nach Möglichkeit multifunktional zu nutzen (z. B. für An- und Abwesenheitsnachweis und Essensausgabe).

Zudem ist in jeder EAE zwingend ein Wachschutz einzusetzen. Zur Minimierung des Restrisikos können weitere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere in personell-organisatorischer Hinsicht im Außen- und Innenbereich der EAE (z. B. abgestufte Zutrittsberechtigungen für Gebäudekomplexe) vorgenommen werden, die sich nach den Gegebenheiten vor Ort richten.

3.1.3 Brandschutz

Bei der Errichtung von EAE ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nachzuweisen (bautechnischer Nachweis des Brandschutzes). Gleiches gilt für Nutzungsänderungen bzw. sonstige Änderungen. Eines bautechnischen Nachweises des Brandschutzes bedarf es gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) nicht, wenn das Vorhaben nach § 61 SächsBO verfahrensfrei ist.

EAE sind Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 9 SächsBO. Insoweit hat der Betreiber als bautechnischen Nachweis des Brandschutzes der LDS ein gesondertes Brandschutzkonzept vorzulegen (§ 12 Absatz 4 Satz 7 SächsBO), in dem das Zusammenspiel von baulichen, betrieblichen und anlagentechnischen Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele des Brandschutzes (§ 14 SächsBO) darzustellen ist.

Sonstige Sicherheitsanforderungen dürfen zu keiner Einschränkung des Brandschutzes führen.

3.1.4 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Zur Vermeidung von Konflikten unter den Asylbewerbern sind bei der Belegung und Unterbringung religiöse, ethnische und nationale Hintergründe sowie geschlechtsspezifische Aspekte zu beachten. Wenn möglich, sollte eine Entflechtung innerhalb der Einrichtung oder eine getrennte Unterbringung in unterschiedlichen EAE erfolgen. Die Steuerung dieses Prozesses obliegt der LDS.

Auf der Grundlage des Leitfadens zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sind Asylbewerbern durch den Betreiber der EAE in Abstimmung mit der LDS Arbeitsgelegenheiten anzubieten, die den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht belasten. Unter dieser Maßgabe sind den in EAE untergebrachten Asylbewerbern insbesondere Arbeitsgelegenheiten zu übertragen, die der Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung dienen. Dadurch entsteht ein unmittelbarer Bezug zur Einrichtung. In Frage kommen beispielsweise (unterstützende) Tätigkeiten bei der Essensausgabe, Übersetzungsleistungen, Hausmeister- bzw. Handwerkerleistungen, Gärtnerarbeiten sowie Gebäudereinigung.

Zudem sollten durch den Betreiber – vorzugsweise in Zusammenarbeit mit (nicht wirtschaftlich orientierten) Vereinen – Freizeit- und Sportangebote geschaffen bzw. vorhandene zur Nutzung angeboten werden. Dazu hat der Betreiber mit der jeweiligen Kommune, den Verbänden und Vereinen vor Ort zusammenzuarbeiten, eigenständig Angebote für die Bewohner zu unterbreiten und der LDS ein Betreuungskonzept vorzulegen sowie nach dessen Bestätigung umzusetzen.

Bei den vom Freistaat Sachsen durchgeführten Erstorientierungsmaßnahmen für die in den EAE untergebrachten Personen („Wegweiserkurse“) unterstützt der Betreiber nach Möglichkeit logistisch und organisatorisch die mit der Durchführung betrauten Institutionen.

Um Konflikte unter den Asylbewerbern frühzeitig zu erkennen und zu deeskalieren, führen Betreiber sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen regelmäßig Fortbildungen zu Konfliktmanagement bzw. der interkulturellen Kompetenz für ihr in und an den EAE eingesetztes Personal durch. Themen und Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltungen sind zu dokumentieren.

3.2 Anforderungen an die Betreiber sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Sicherheitsfragen

Für die Unterbringung und Betreuung, einschließlich Verpflegung von Asylsuchenden in EAE, beauftragt die LDS einen Betreiber. Eingesetzt werden regelmäßig Hilfsorganisationen, wie Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Johanniter und Malteser, teilweise aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen. Das Hausrecht liegt bei der LDS bzw. dem SIB, wird jedoch durch den Betreiber ausgeübt.

Anforderungen

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt der Betreiber entsprechend ausgebildetes und geschultes Personal ein. Die Mitarbeiter haben über Fähigkeiten und Kenntnisse im Konfliktmanagement sowie der interkulturellen Kompetenz zu verfügen. Für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Tätigkeiten haben sie zudem die deutsche Sprache ausreichend zu beherrschen. Mitarbeiter, die bei ihrer Tätigkeit in persönlichem Kontakt mit Asylbewerbern stehen, sollten zudem mindestens eine Fremdsprache, entweder Englisch, Französisch oder eine Sprache der hauptsächlichen Herkunftsländer, sprechen.

Die Beschäftigung von Personal aus den Herkunftsländern von Asylsuchenden durch den Betreiber ist – sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – ausdrücklich erwünscht.

Sofern private Unternehmen als Betreiber¹¹ eingesetzt werden, haben diese für ihre in EAE tätigen Mitarbeiter der LDS vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Nachweise vorzulegen:

- Berufsabschlüsse, Prüfungszeugnisse bzw. Qualifizierungsnachweise,
- Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nicht älter als drei Monate
 - ausländische Staatsangehörige, die weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland leben, haben ein Führungszeugnis über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftslandes beizubringen; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können dazu gemäß § 30 b BZRG ein Europäisches Führungszeugnis beim Bundesamt für Justiz beantragen,
- für Ausländer gültige Niederlassungserlaubnisse oder Erlaubnisse zum Daueraufenthalt-EU oder gültige Bescheinigungen über das Aufenthaltsrecht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. diesen gleichgestellten Assoziationsberechtigten.

¹¹ Sofern Hilfsorganisationen auf Personal von privaten Unternehmen zurückgreifen, gelten die Regelungen für private Betreiber entsprechend.

Aufgaben

Der Betreiber gewährleistet die Sicherheit innerhalb des/der als EAE genutzten Gebäude(s). In diesem Zusammenhang obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Zimmervergabe in der EAE
 - getrennte Unterbringung von Asylbewerbern nach religiösen, ethnischen sowie nationalen Gesichtspunkten im Rahmen der Gegebenheiten vor Ort,
 - Berücksichtigung des Geschlechts sowie bekannt gewordener sexueller Orientierungen,
- Betreuung der Bewohner durch Sozialarbeiter/-pädagogen oder Mitarbeiter mit vergleichbaren Berufsabschlüssen bzw. praktischen Erfahrungen,
- besondere Fürsorge ist Frauen und Kindern, sowohl mit Blick auf sexuelle als auch auf häusliche bzw. geschlechtsspezifische Gewalt sowie LSBTTIQ¹²-Menschen zuteilwerden zu lassen; im Rahmen der sozialen Betreuung ist u. a. eine Schwangerschaftskonfliktberatung anzubieten,
- als Orientierung für die Umsetzung dieses Ziels sind die „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbundes Gesamtverband e. V. (www.migration.paritaet.org) sowie die Empfehlungen des Deutschen Institutes für Menschenrechte zum Thema „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“ (www.institut-fuer-menschenrechte.de) zu nutzen; dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Information der Bewohnerinnen (unter Beachtung der Sprachbarrieren) über ihre Rechte sowie bestehende Hilfsangebote zum Thema „Gewaltschutz“,
 - Festlegen von Standards für das Verhalten nach Gewalt und sexuellen Übergriffen (Verhaltenshinweise, Ablaufpläne u. a.),
 - Information/Schulung der Mitarbeiter des Betreibers (auch ehrenamtlicher) über das Vorgehen im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt,
 - sanitäre Anlagen sind nach Geschlechtern zu trennen und sollten möglichst abschließbar sein,
- zur Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten, speziell von Drogen- und Gewaltdelikten, in EAE sind zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen durchzuführen
 - dafür sind durch den Betreiber in jeder EAE Sozialarbeiter/-pädagogen oder Mitarbeiter mit vergleichbaren Berufsabschlüssen bzw. praktischen Erfahrungen einzusetzen,
 - die Mitarbeiter des Betreibers werden vor ihrem Einsatz durch das LKA zu den genannten Themen geschult und mit Informationsmaterial ausgestattet¹³,
 - bei der Umsetzung spezifischer Präventionsmaßnahmen arbeitet der Betreiber mit lokalen/regionalen Trägern zusammen,

¹² LGBT (auch GLBT und LSBTTIQ) ist eine aus dem englischen Sprachraum kommende Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender, also Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender.

¹³ Gegenwärtig erarbeitet eine Bund-Länder-Projektgruppe des Programms Polizeiliche Kriminalprävention spezielle Materialien zur Vorbeugung von Straftaten in Asylunterkünften. Sobald diese vorliegen, werden die Unterlagen durch das LKA zur Verfügung gestellt.

- Hinwirken auf ein soziales Miteinander sowie Erkennen und Schlichten von entstehenden Konfliktherden,
- frühzeitiges Hinzuziehen des Wachschutzpersonals bei Konflikten,
- Information des Polizeivollzugsdienstes, sofern eine Lagebewältigung mit den vor Ort vorhandenen Mitarbeitern nicht möglich ist oder der Verdacht einer Straftat vorliegt; gleiches gilt bei sich anbahnenden Konflikten außerhalb der EAE (z. B. Demonstrationen),
- Beachtung von Sicherheitsfragen bei der Ausstattung von Objekten (z. B. Vorhalten von massiven, verschließbaren Müllcontainern),
- Nutzung von Mobiliar, das nicht als Wurfgeschoss, zum Schlagen oder als Stichwaffe verwendet oder umfunktioniert werden kann,
- Beachtung von Mindestwohnflächen gemäß VwV Gemeinschaftsunterkünfte; eine Belegung über die baurechtlich vereinbarte Maximalkapazität der Einrichtung hinaus ist unzulässig,
- Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in Abstimmung mit der LDS,
- Führen eines An- bzw. Abwesenheitsnachweises für die Bewohner der EAE (nach Möglichkeit unter Nutzung von Transpondertechnik),
- Festlegung verbindlicher Abläufe bei der Essensausgabe zur Minimierung von Konflikten,
- Erstellung und Durchsetzung einer Hausordnung¹⁴,
- Erstellung und Durchsetzung einer Brandschutzordnung¹⁵/von Brandschutzplänen im Zusammenwirken mit der Feuerwehr,
- Durchführung von Zimmerbegehungen und -kontrollen sowie Kontrollen bei Bewohnern und Besuchern zur Durchsetzung der Bestimmungen der Haus- und Brandschutzordnung in Ausübung des Hausrechts
 - aufgefundene Waffen, verbotene Gegenstände sowie illegale Drogen sind unter Hinzuziehung des Wachschutzes in Verwahrung zu nehmen; da der Verdacht einer Straftat vorliegt, ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu informieren und der Betroffene bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten¹⁶,
- werden Alkohol oder brennbare Stoffe bzw. Flüssigkeiten festgestellt, ist der Betroffene aufzufordern, die Sache abzugeben; erfolgt keine freiwillige Herausgabe, ist der Betroffene der Einrichtung zu verweisen bzw. der Zutritt zu verwehren,
- Benennung eines Brandschutzverantwortlichen und von Brandschutz Helfern durch den Betreiber,
- Freihalten der Feuerwehrezufahrten und Rettungswege,
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Räumung und Evakuierung im Brand- und Katastrophenfall bis zum Eintreffen spezialisierter Kräfte,

¹⁴ Auf der Grundlage einer durch die LDS bis Ende Dezember 2015 zu erstellenden Musterhausordnung, die als Anlage 1 zur Konzeption zu nehmen ist.

¹⁵ Fußend auf einer durch den LDS bis Ende Dezember 2015 zu erstellenden Musterbrandschutzordnung, die als Anlage 2 zur Konzeption zu nehmen ist.

¹⁶ Den Mitarbeitern des Betreibers sowie des Wachschutzunternehmens stehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe hat, zu.

- Überwachung von technischen Einrichtungen und Gerätschaften in der EAE,
- Festlegung von Meldewegen bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen innerhalb der EAE; Dokumentation von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen,
- Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für die Liegenschaft, insbesondere die Feststellung, Sicherung und Beseitigung potenzieller Unfallgefahren im Innen- und Außenbereich, sofern bauliche Maßnahmen nicht berührt werden, sowie unverzügliche Meldung an die LDS,
- Durchführung regelmäßiger Belehrungen für Mitarbeiter des Betreibers und des Wachschutzes sowie von Informationsveranstaltungen für die Bewohner der EAE zu vorhandenen Sicherungs- und Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Brandschutz und den damit verbundenen Verhaltensregeln durch den Leiter der EAE bzw. durch ihn beauftragte Mitarbeiter.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Betreiber im 24/7-Betrieb Personal ein.

Die zuständige Behörde entscheidet im Zusammenhang mit der Unterbringung über Art, Umfang und Durchführung der sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge. Es ist sicherzustellen, dass private Betreiber in dauerhaften Einrichtungen der Erstaufnahme für die soziale Betreuung von Flüchtlingen Diplom-Sozialpädagogen, Mitarbeiter mit vergleichbaren Studienabschlüssen oder Personen mit besonderen Kenntnissen, interkulturellen Fähigkeiten bzw. förderlichen praktischen Erfahrungen einsetzen. Die Art, der Umfang und die Durchführung der sozialen Betreuung werden zwischen der zuständigen Behörde und dem Betreiber bzw. dem für die soziale Betreuung zuständigen Anbieter regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

3.3 Anforderungen an den Wachschutz sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeiten

Mit der Wahrnehmung der Sicherungs- und Überwachungsaufgaben ist durch die LDS ein dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft oder vergleichbaren Verband angeschlossener Sicherheitsdienstleister, der über ein qualifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, zu beauftragen. Sofern die Bewerberlage und Auswahl-situation es zulässt, sollte auf einen nach DIN 77200 zertifizierten Sicherheitsdienstleister zurückgegriffen werden¹⁷. Der Einsatz von Subunternehmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen zur Überbrückung temporärer Engpässe bedürfen der Zustimmung durch die LDS.

Anforderungen

Zum Nachweis der Qualifikation und Zuverlässigkeit des mit Bewachungsaufgaben in und an EAE betrauten Personals hat das Wach- und Sicherheitsunternehmen der LDS vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Nachweise vorzulegen:

- für das Sicherheitspersonal Unterrichtsnachweise nach § 3 Abs. 2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) oder Prüfungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 BewachV oder Bescheinigungen des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV,

¹⁷ Sollte bei einer Ausschreibung als optionales/wünschenswertes Merkmal berücksichtigt werden.

- für das Führungspersonal Ausbildungsnachweise in Form der IHK-Geprüften Werk-
schutzfachkraft bzw. der IHK-Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft,
- Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nicht älter als drei
Monate
 - ausländische Staatsangehörige, die weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik
Deutschland leben, haben ein Führungszeugnis über Eintragungen im Strafregister
ihres Herkunftslandes beizubringen; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der
Europäischen Union können dazu gemäß § 30 b BZRG ein Europäisches Führungs-
zeugnis beim Bundesamt für Justiz beantragen,
- Eigenerklärung, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (insbesondere Strafta-
ten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung,
die persönliche Freiheit, die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung, Straftaten,
welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, Betäubungs- und Arzneimittel-
missbrauchsdelikte sowie Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell keine Strafverfah-
ren anhängig sind,
- Führerscheine bei Beförderungsaufgaben des Personals,
- steuerliche Identifikationsnummern,
- für Ausländer gültige Niederlassungserlaubnisse oder Erlaubnisse zum Daueraufenthalt-
EU oder gültige Bescheinigungen über das Aufenthaltsrecht freizügigkeitsberechtigter
Unionsbürger bzw. diesen gleichgestellten Assoziationsberechtigten.

Das in und an den EAE eingesetzte Wachschutzpersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und
danach alle drei Jahre einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34 a Gewerbeordnung
i. V. m. § 9 Bewachungsverordnung beim zuständigen Ordnungs-/Gewerbeamt zu unterzie-
hen¹⁸. Dazu legt das Wach- und Sicherheitsunternehmen dem zuständigen Ordnungs-
/Gewerbeamt eine Personalliste vor. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist vom
Ordnungs-/Gewerbeamt dem Antragsteller sowie parallel der LDS zu übermitteln.

Das Wachschutzpersonal hat über ausreichende Deutschkenntnisse zu verfügen. Fremd-
sprachenkenntnisse sind wünschenswert.

Die Beschäftigung von Personal aus den Herkunftsländern von Asylsuchenden ist – sofern
die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – ausdrücklich erwünscht.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen stellt sicher, dass das Personal mindestens einmal
im Jahr an einer tätigkeitsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt. Zudem hat das
eingesetzte Personal innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit an
einer Fortbildung zur interkulturellen Kompetenz teilzunehmen. Zum Nachweis der Teilnah-
me legt das Wachschutzunternehmen der LDS jeweils eine schriftliche Bestätigung vor.

Erfüllt das Personal die o. g. Anforderungen nicht, ist das Wach- und Sicherheitsunterneh-
men verpflichtet, den Beschäftigten sofort von den Bewachungs- und sonstigen Dienstleis-
tungen zu entbinden und unverzüglich für eine geeignete Nachbesetzung zu sorgen. Die
Initiative dazu kann sowohl von der LDS als auch dem Wachschutzunternehmen ausgehen.
Gleiches gilt, wenn sich Beschäftigte im Rahmen ihrer Tätigkeit unangemessen oder rechts-
widrig verhalten.

¹⁸ Das SMI strebt für das an EAE eingesetzte Wachschutzpersonal eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung an. Das heißt, dass im Rahmen der Überprüfung auch eine Abfrage von Verfassungsschutzkenntnissen erfolgt. Dazu ist eine Änderung des § 9 Abs. 2 der Bewachungsverordnung erforderlich. Da es sich um Bundesrecht handelt, beabsichtigt der Freistaat Sachsen die Einbringung einer entsprechenden Initiative.

Aufgaben

Der Wachschutz erfüllt alle mit der Sicherung und Bewachung der Aufnahmeeinrichtung und ihres Betriebes im Zusammenhang stehenden Bewachungsdienstleistungen. Hierzu gehören insbesondere:

- Zugangskontrollen zur Aufnahmeeinrichtung und deren Unterbringungsobjekten im gesicherten Eingangsbereich, insbesondere Prüfung der Zugangsberechtigung, Durchsetzung der Zugangsregelungen des Freistaates Sachsen
 - zur Durchsetzung der Hausordnung führt der Wachschutz beim Zugang zum Objekt Kontrollen der Bewohner und Besucher, insbesondere hinsichtlich Waffen, verbotener Gegenstände, Alkohol, illegaler Drogen oder brennbarer Stoffe bzw. Flüssigkeiten durch,
 - zur Verfahrensweise beim Auffinden derartiger Gegenstände wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2, Seite 9, verwiesen,
- Sicherung der äußeren Umzäunung der Aufnahmeeinrichtung und deren Unterbringungsobjekten gegen Beschädigungen, Übertritte etc.,
- regelmäßige Begehung/Bestreifung des Freigeländes der EAE innerhalb der Umzäunung,
- Überwachung und Auswertung sämtlicher Alarm- und Kontrollsysteme (Videoüberwachung, Brandmeldeanlagen) einschließlich Anforderung hilfeleistender Stellen und Einleitung von Erstmaßnahmen,
- Unterstützung des vom Freistaat Sachsen mit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Asylbewerber beauftragten Betreibers bei der Durchsetzung der Haus- und Brandschutzordnung in den Gebäuden der Aufnahmeeinrichtung und bei der Evakuierung,
- Durchführung der Taschengeldauszahlung für Asylbewerber; die unmittelbare Auszahlung sollte in der EAE aus einem gesicherten Bereich heraus (z. B. Wache oder Kasse) erfolgen; sie ist durch einen Mitarbeiter der LDS zu begleiten,
- Meldung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse an den Betreiber.

Zur Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes bei der Verhinderung von Angriffen auf geplante Asylunterkünfte ist Wachschutzpersonal – sofern die Zeitabläufe der Objektauswahl dies zulassen – mindestens drei Tage vor Bezug der Einrichtung in dieser rund um die Uhr einzusetzen. Details sind für die jeweilige Einrichtung zwischen der zuständigen Polizeidirektion, dem Operativen Abwehrzentrum (OAZ) der sächsischen Polizei, der LDS sowie dem Wachschutzunternehmen abzusprechen.

Weitere Dienstleistungen des Wachschutzes für die LDS, wie die Begleitung und Betreuung von Asylbewerbern während eines Aufenthaltes außerhalb der EAE (ärztliche Untersuchungen, Passersatzbeschaffung etc.) oder im Zusammenhang mit Rückführungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Sicherheitsrahmenkonzeptes, das ausschließlich Sicherheitsaspekte in und um EAE regelt.

Die EAE sind durch einen Wachschutz ständig (24/7) im 2- oder 3-Schicht-Betrieb zu besetzen. Für EAE ist grundsätzlich folgender Personalschlüssel vorzusehen:

- bis zu 200 Bewohner: 2 Personen/pro Schicht,
- ab 200 Bewohner: 1 Person pro 100 Bewohner/pro Schicht.

Bei erhöhtem Konfliktpotenzial ist der Personalschlüssel anzupassen.

3.4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Wachpolizei¹⁹

Die Wachpolizei als Teil des Polizeivollzugsdienstes des Freistaates Sachsen nimmt Aufgaben des Objektschutzes an EAE wahr. Primäres Ziel ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außerhalb der EAE. Dies soll durch stationären und mobilen Objektschutz in Form von Posten und Streifen erfolgen. In diesem Zusammenhang obliegen der Wachpolizei insbesondere folgende Aufgaben:

- frühzeitiges Erkennen von potenziellen Angreifern und Störern im Umfeld der EAE,
- Verhinderung und Abwehr von Angriffen gegen die EAE sowie in deren unmittelbarem Umfeld,
- Zusammenarbeit mit dem Betreiber der EAE sowie dem eingesetzten Wachschutz,
- Information des Führungs- und Lagezentrums der Polizeidirektion bzw. des zuständigen Polizeireviere, sofern eine eigenständige Lagebewältigung nicht möglich ist oder der Verdacht einer Straftat vorliegt.

Bei Vorkommnissen innerhalb der EAE unterstützt die Wachpolizei den Betreiber bzw. den Wachschutz bei der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sofern ein Hinzuziehen des Polizeivollzugsdienstes erforderlich ist, trifft die Wachpolizei im Rahmen ihrer Befugnisse erforderliche Erstmaßnahmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen der Wachpolizei gemäß Entwurf zum Wachpolizeidienstgesetz folgende Befugnisse übertragen werden:

- Durchführung von Befragungen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen,
- Erteilen von Platzverweisen,
- Gewahrsamnahmen,
- Durchführung von Sicherstellungen und Beschlagnahmen,
- Betreten von Wohnungen,
- Anwendung von bestimmten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs.

¹⁹ Die Ausführungen zur Wachpolizei stehen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung und des Inkrafttretens des Sächsischen Wachpolizeidienstgesetzes (SächsWachdienstG) in der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfes. Der Einsatz der Wachpolizei soll spätestens zum 1. Juli 2016 erfolgen.

3.5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes

Der Polizeivollzugsdienst kommt anlassbezogen bei Gefahrenlagen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sowie um EAE zum Einsatz, sofern die Verantwortlichen vor Ort (Betreiber, Wachschutz, Wachpolizei) die Lage nicht eigenständig bewältigen können. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat ist der Polizeivollzugsdienst zwingend hinzuzuziehen.

Die zuständige Polizeidirektion ist durch den SIB frühzeitig bei der Auswahl eines Standortes für die Erstaufnahme von Asylbewerbern einzubeziehen. Auf der Grundlage der Standortentscheidung des SIB führt der Polizeivollzugsdienst eine Gefährdungsanalyse und -bewertung durch. Im Ergebnis legt die Polizei dem SIB sicherungstechnische Empfehlungen vor. Die Umsetzung der baulich-technischen sowie personell-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen obliegt dem SIB sowie der LDS einschließlich der von ihr eingesetzten Betreiber sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen. Bei Vorliegen konkreter Gefahrenlagen kann der Polizeivollzugsdienst Schutzmaßnahmen gemäß PDV 129 anordnen.

Darüber hinaus werden die EAE-Standorte durch die örtlich zuständigen Polizeireviere bei der Streifenförtigkeit im töglichen Dienst lageangepasst beachtet. In diese Maßnahmen sind Bürgerpolizisten eingebunden, die zudem Kontakt zu den Betreibern der Einrichtungen sowie dem Wachschutz halten. Auch die Sächsische Sicherheitswacht wird lageangepasst in die polizeilichen Maßnahmen einbezogen.

Zur Absicherung von Versammlungs- bzw. Veranstaltungslagen im Sachzusammenhang trifft die zuständige Polizeidirektion die erforderlichen Einsatzmaßnahmen mit einem lageangepassten Kräfteinsatz.

Zur Bekämpfung von politisch motivierten Straftaten im Zusammenhang mit der Asylthematik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- zentrale Bearbeitung aller Angriffe auf Asylunterkünfte durch das OAZ der sächsischen Polizei,
- Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung derartiger Anschläge im Zusammenwirken von OAZ und Polizeidirektionen,
- quartalsweise Erstellung von Lagebildern zu Angriffen auf Asylunterkünfte durch das Landeskriminalamt.

4. Mindeststandards zur Gewährleistung der Sicherheit in und um vorübergehend eingerichtete Erstaufnahmeeinrichtungen

Vorübergehend eingerichtete EAE sind Objekte, die grundsätzlich nicht länger als sechs Monate zur Unterbringung genutzt werden²⁰. Die Sicherheitsanforderungen an derartige Objekte sind geringer als bei dauerhaft genutzten Einrichtungen. Gleichwohl haben sich die Qualitätsstandards an diesen zu orientieren.

²⁰ Dabei kann es sich um feste Wohnobjekte, -container, Leichtbauhallen oder Zelte handeln.

Unter dieser Maßgabe gelten für vorübergehend eingerichtete EAE grundsätzlich folgende Sicherheitsstandards:

- Bei der Auswahl eines Standortes bzw. Objektes zur vorübergehenden Erstaufnahme von Asylbewerbern informiert der SIB zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zuständige Polizeidirektion. Sofern Sicherheitsbedenken bestehen, sind diese dem SIB zu übermitteln und bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Die abschließende Standortentscheidung obliegt dem SIB.
- Als Sicherungsmaßnahmen sind mindestens vorzusehen:
 - umfassende Einfriedung mit Zugangstoren,
 - Außenbeleuchtung,
 - Wache/Pforte im Eingangsbereich der äußeren Einfriedung für Wachschutzpersonal,
 - Videoüberwachung im Eingangsbereich sowie an anderen sicherheitsrelevanten Stellen des Objektes mit automatischer Bildaufzeichnung und -speicherung; Aufschaltung auf den Wachschutz; dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 33 SächsDSG zu berücksichtigen,
 - Eingangskontrolle durch das Wachschutzpersonal im 24/7-Betrieb möglichst unter Einsatz von Transpondertechnik.
- Im Übrigen gelten die unter den Nummern 3.1.3 bis 3.5 getroffenen Festlegungen entsprechend.

Solange der starke Zustrom von Asylsuchenden anhält, gelten für alle neu einzurichtenden Unterbringungsobjekte die o. g. Festlegungen für vorübergehend genutzte EAE als Mindeststandards.

5. Zusammenarbeit der für die Sicherheit in und um Erstaufnahmeeinrichtungen Verantwortlichen

5.1 Regelmäßige Sicherheitsbesprechungen

Die LDS führt regelmäßige Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung der für Sicherheitsfragen in der jeweiligen EAE zuständigen Stellen

- Betreiber,
- Wachschutz,
- Polizeidirektion,
- Ordnungsamt/Feuerwehr

durch. Die wesentlichen Besprechungsinhalte sind in einem Ergebnisprotokoll zu fixieren.

Mit Blick auf die für jede EAE unterschiedlichen spezifischen Bedingungen ist die LDS gehalten, nach Möglichkeit objektbezogene Ansprechpartner zu bestimmen. Der Verantwortliche des Betreibers der jeweiligen EAE stimmt sich mit dem zuständigen Mitarbeiter der LDS zu sicherheitsrelevanten Aspekten ab. Dazu gehören u. a.:

- tägliche Übermittlung der aktuellen Belegungszahlen der Einrichtung an die LDS, nachrichtlich an die zuständige Polizeidirektion (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen, Staatsangehörigkeiten),
- Meldung von Ereignissen mit Sicherheitsrelevanz in und an der Einrichtung an die LDS.

Zudem arbeiten Betreiber und Wachschutz zu Sicherheitsfragen in der EAE im täglichen Dienstbetrieb eng zusammen. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist grundsätzlich gemeinsam vorzugehen.

Neben den regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen hält der Betreiber zu sicherheitsrelevanten Fragen Kontakt mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

5.2 Entwicklung von Einsatzszenarien

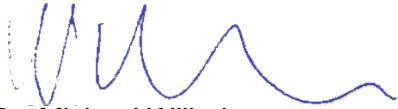
Um die Handlungssicherheit des in EAE eingesetzten Personals des Betreibers und Wachschutzes bei sicherheitsrelevanten Ereignissen zu erhöhen sowie ein effektives Zusammenwirken mit staatlichen Behörden (Polizeidirektion, Feuerwehr, Ordnungs- und Gesundheitsamt) zu gewährleisten, sind für nachfolgende Fälle Plandokumente vorzuhalten:

- Amok,
- Bombendrohung,
- Brand,
- Großes Schadensereignis,
- Ansteckende Krankheiten und Seuchen,
- Anfall von Verletzten und Erkrankten,
- Räumung und Evakuierung.

Sicherheitsrahmenkonzept
für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen

Die Verantwortung für die Erstellung objektbezogener Einsatzakten liegt bei der LDS im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Betreiber. Dabei ist auf bestehende Unterlagen in den Polizeidirektionen, bei der Feuerwehr sowie den Gesundheitsämtern zurückzugreifen. Die Einsatzszenarien sind – wenn möglich – einmal jährlich im Rahmen von gemeinsamen Übungen zu trainieren.

Dresden, 2. Dezember 2015



Dr. Michael Wilhelm
Staatssekretär